



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

September 2026

Erläuterungen zur Revision vom Mai 2027 der Strom- versorgungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundzüge der Vorlage.....1
- 1.1 Umgang mit Daten von Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern zur Sicherstellung der Anschlussbedingungen.....1
- 1.2 Verfahren auf Anerkennung als Pilot- & Demonstrationsprojekt1
- 2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden1
- 3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft1
- 4. Verhältnis zum europäischen Recht2
- 4.1 Umgang mit Daten von Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern zur Sicherstellung der Anschlussbedingungen.....2
- 4.2 Verfahren auf Anerkennung als Pilot- & Demonstrationsprojekt2
- 5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen2

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Umgang mit Daten von Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern zur Sicherstellung der Anschlussbedingungen

Die Vorlage sieht eine Ergänzung der zulässigen Zwecke für die Bearbeitung von Messdaten durch die Netzbetreiber vor. Künftig soll es den Netzbetreibern möglich sein, Personendaten und Daten juristischer Personen auch in nicht pseudonymisierter Form zu bearbeiten, wenn dies zur Sicherstellung der Einhaltung von Anschlussbedingungen erforderlich ist. Die Bearbeitung in nicht pseudonymisierter Form umfasst ausschliesslich diejenigen Stammdaten sowie die damit verknüpften Messdaten, die erforderlich sind, um Verstösse gegen Anschlussbedingungen einem bestimmten Netzanschluss zuzuordnen und die notwendigen Massnahmen zu treffen. Die Bestimmung rechtfertigt weder die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Artikel 5 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1) noch ein Profiling im Sinne von Artikel 5 Buchstabe f DSG. Hintergrund der Neuerung ist der zunehmende Ausbau dezentraler Erzeugung sowie die wachsende Rolle von Speichern und flexiblen Lasten für den sicheren Netzbetrieb. Abweichungen von vorgegebenen Anschlussbedingungen – insbesondere bei Einspeiseleistung und Blindleistung – können zwar pseudonymisiert erkannt werden, für geeignete Massnahmen jedoch eine eindeutige Zuordnung zu den betroffenen Akteuren erfordern. Die Revision ermöglicht den Netzbetreibern ein zielgerichtetes Vorgehen in solchen Fällen und trägt damit zu einem sicheren und stabilen Netzbetrieb bei. Gleichzeitig bleibt die Bearbeitung nicht pseudonymisierter Daten auf klar definierte Situationen beschränkt und wahrt damit den Grundsatz ihrer Ausnahmehaftigkeit.

1.2 Verfahren auf Anerkennung als Pilot- & Demonstrationsprojekt

Die vorliegende Revision dient der punktuellen Anpassung der Verordnung auf Grundlage der bisherigen Vollzugserfahrungen. Ziel der Änderung ist insbesondere, das Verfahren auf Anerkennung als Pilot- und Demonstrationsanlage zu vereinfachen, den administrativen Aufwand und die Komplexität für die beteiligten Akteure zu reduzieren sowie die Rechtssicherheit zu erhöhen. Zentrales Element der Revision ist die neu beim Bundesamt für Energie (BFE) angesiedelte Prüfung der Einhaltung der Gesamtleistungsgrenze von 200 MW gemäss Artikel 14a Absatz 4 Buchstabe c des Stromversorgungsgesetz (StromVG).

Die vorgeschlagene Anpassung hat einen überwiegend technischen beziehungsweise präzisierenden Charakter und führt zu keiner grundlegenden Änderung der bestehenden Regelungssystematik. Mit der Revision soll ein effizienterer und praxisnäherer Vollzug ermöglicht werden.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Revision hat keine finanziellen, personellen oder sonstigen Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden. Auch das von den Endverbrauchern zu entrichtende Netznutzungsentgelt ist von ihr nicht betroffen.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die vorgeschlagenen Anpassungen vereinfachen die bestehenden Prozesse und tragen zu einer Reduktion des administrativen Aufwands sowie des Vollzugsaufwands für die beteiligten Akteure bei. Dadurch kann die Umsetzung effizienter und praxisnäher erfolgen.

Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft ergeben sich aus den vorliegenden Revisionen keine.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

4.1 Umgang mit Daten von Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern zur Sicherstellung der Anschlussbedingungen

Im Hinblick auf das im Falle einer Ratifizierung des Stromabkommens relevante Elektrizitätsbinnenmarktrecht der EU bestehen keine Widersprüche. Namentlich die Richtlinie (EU) 2019/944 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und die Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt verlangen, dass Netzbetreiber die zur Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und effizienten Netzbetriebs notwendigen Informationen nutzen können. Die vorliegende Regelung konkretisiert diese Anforderungen im nationalen Kontext, ohne über das erforderliche Mass hinauszugehen. Die Frage, ob die Vorgaben von Artikel 7b Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 zur Zustimmung der betroffenen Endkunden für die Nutzung von Daten aus speziellen Messgeräten in der StromVV abzubilden sind, wird im Rahmen des zweiten Umsetzungspakets zum Stromabkommen geprüft.

4.2 Verfahren auf Anerkennung als Pilot- & Demonstrationsprojekt

Die Revision führt keine neuen Fördertatbestände ein, sondern präzisiert bestehende Verfahren und Zuständigkeiten im nationalen Vollzug. Sie steht insofern im Einklang mit dem Energierecht der EU.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 8d Abs. 1 Bst. b Einleitungssatz

Die Ergänzung von Buchstabe b schafft eine ausdrückliche Grundlage dafür, dass Netzbetreiber Personendaten und Daten juristischer Personen auch in nicht pseudonymisierter Form zur Sicherstellung der Einhaltung der Anschlussbedingungen bearbeiten dürfen. Dies ist erforderlich, da entsprechende Abweichungen zwar gestützt auf Buchstabe a festgestellt werden können, für geeignete Massnahmen jedoch eine eindeutige Zuordnung zu den betroffenen Endverbrauchern, Erzeugern oder Speicherbetreibern notwendig ist. Von der Änderung betroffen sind auch jene Vorgaben, die im Betrieb der entsprechenden Anlagen einzuhalten sind, etwa hinsichtlich Einspeiseleistung oder Blindleistung. Die Regelung trägt damit dem sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb Rechnung. Die Bearbeitung bleibt auf diesen Zweck beschränkt und der Grundsatz der vorrangigen pseudonymisierten Bearbeitung bleibt gewahrt.

Artikel 18c, Artikel 18d Absatz 2 und Artikel 18e Absatz 1 Buchstabe b Ziff. 4

Die Kosten für die Überbrückungshilfen an die Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung sind nach Art. 14^{bis} Absatz 9 StromVG Bestandteil des Netznutzungsentgelts. Sie werden daher nach geltendem Recht von den gesetzlichen Befreiungs- und Rückerstattungsansprüchen erfasst. Ihr Fehlen in den Aufzählungen von Artikel 18c, Artikel 18d Absatz 2 und Artikel 18e Absatz 1 Buchstabe b StromVV stellt eine redaktionelle Unvollständigkeit dar. Mit vorliegender Ergänzung wird diese bereinigt und die Rechtslage klargestellt.

Art. 18h Abs. 2 Bst. c und Abs. 3–5

Mit der Änderung von Absatz 2 Buchstabe c wird festgelegt, dass das BFE bereits im Rahmen des Verfahrens auf Anerkennung als Pilot- und Demonstrationsanlage prüft, ob die maximal zulässige Gesamtleistung von 200 MW gemäss Artikel 14a Absatz 4 Buchstabe c StromVG ausgeschöpft ist. Zudem wird vorgegeben, dass für die Beurteilung der Einhaltung der Gesamtleistungsgrenze neu das Eingangsdatum des Gesuchs beim BFE massgebend ist. Damit wird der relevante Stichtag im Vergleich zur bisherigen Regelung vorverlagert: Während bisher auf den Zeitpunkt des Antrags auf Rückerstattung beim Netzbetreiber abgestellt wurde (bisheriger Absatz 3), knüpft die Regelung neu an das vorgelegte Anerkennungsverfahren beim BFE an. Diese Verschiebung des Prüfzeitpunkts stärkt die Rechtssicherheit für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller: Sie erhalten bereits im Zeitpunkt der

Anerkennung Klarheit darüber, ob ihr Projekt innerhalb des verfügbaren Kontingents liegt. Damit wird vermieden, dass Anlagen zwar als Pilot- und Demonstrationsanlagen anerkannt werden, später jedoch mangels verfügbarer Restkapazität keinen Anspruch auf Rückerstattung gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen können. Das BFE führt hierzu eine Übersicht über die bereits erfassten Leistungen (vgl. unten zu Abs. 5) und berücksichtigt diese bei der Behandlung der Gesuche.

Absatz 3 wird aufgehoben, da die darin enthaltene Regelung inhaltlich angepasst in Absatz 2 Buchstabe c verschoben wird.

Absatz 4 wird aufgehoben, da die Prüfung der Einhaltung der Gesamtleistungsgrenze neu bereits im Verfahren auf Anerkennung als Pilot- und Demonstrationsanlage erfolgt und daher die Netzbetreiber das BFE nicht mehr über die Rückerstattungsanträge informieren müssen.

Absatz 5 wird infolge der Änderung von Absatz 2 Buchstabe c angepasst. Die vom BFE geführte Liste umfasst neu alle Anlagen, für die beim BFE ein Gesuch um Anerkennung als Pilot- und Demonstrationsanlage eingereicht wurde. Damit wird der Anknüpfungspunkt gegenüber der bisherigen Regelung vorverlagert, die auf den Antrag auf Rückerstattung beim Netzbetreiber abstellte. Die Liste wird vom BFE laufend aktualisiert und schafft Transparenz über die Ausschöpfung der verfügbaren Gesamtleistung von 200 MW.

Art. 31q

Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass die Vorverlagerung des massgebenden Stichtags auf das Anerkennungsgesuch beim BFE nicht zu sachlich ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen führt. Ohne Übergangsregel könnten nach Inkrafttreten eingereichte Gesuche frühere Gesuche überholen. Daher wird für bereits eingereichte Gesuche ebenfalls das Eingangsdatum beim BFE als massgeblich festgelegt. Davon erfasst sind auch Anlagen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... bereits als Pilot- und Demonstrationsanlagen anerkannt wurden, sofern für diese noch kein Rückerstattungsge- such eingereicht worden ist. Dies wahrt die Rechtsgleichheit und den Vertrauensschutz der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.